

Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2009 17:25
An: Info (IDW)
Betreff: IDW ERS HFA 28

Sehr geehrte Herren,

als Mitglied des IDW rege ich an, in dem vorgenannten Entwurf auch Ausführungen zur Behandlung der Übergangsregelungen im Falle von steuerlichen Organschaften aufzunehmen. So ist meines Wissens derzeit weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung geregelt, wie der Art. 67 Abs.3 EGHGB im Falle von Organgesellschaften auszulegen ist.

So stellt sich für mich die Frage, ob eine bei der Organtochter gebildete Aufwandsrückstellung oder ein bei ihr bilanzierter Sonderposten mit Rücklagenanteil gemäß § 247 Abs.3, § 273 HGB - steuerunschädlich - aufgelöst und den Rücklagen (der Tochtergesellschaft) zugeführt werden kann und ob eine evtl. bestehende latente Steuer gegenzurechnen bzw. infolge der bestehenden Organschaft bei dem Organträger zu berücksichtigen ist. Auch wäre zu klären, ob eine differenzierte Behandlung zu erfolgen hat, sofern diese Aufwandsrückstellung bzw. der Sopo während der steuerlichen Organschaft oder bereits zuvor gebildet wurde.

Ein weiterer Punkt, der der Vollständigkeit halber aufgegriffen werden sollte, ist die Behandlung latenter Steuer auf vororganschaftliche Verluste bei der Organgesellschaft. Obwohl hier aus meiner Sicht keine größeren Zweifelsfragen bestehen dürften, empfiehlt sich im Hinblick auf eine einheitliche Behandlung im Berufsstand auch hier eine entsprechende Ausführung.

Indem ich mich freuen würde, wenn Sie die beiden Anregungen aufgreifen könnten, verbleibe ich

Mit kollegialem Gruß

UNIVERSA Prüfungs- und Treuhand GmbH

Jürgen Reutenauer
Wirtschaftsprüfer